

Herzlich Willkommen zur Betriebsversammlung



Tagesordnung

TOP I	Begrüßung
TOP II	Bericht der Geschäftsführung
TOP III	Tätigkeitsbericht des Betriebsrates <ul style="list-style-type: none">• Betriebsvereinbarung Dienstliche Fahrradnutzung• Begleitung zu Gesprächen• Besuche der Einrichtungen• Fortbildungen der BR-Mitglieder• BEM• Tarifverhandlungen/ -vertrag
TOP IV	Betriebssport
TOP V	BR-Wahl 2018
TOP VI	Praxisfelder des AWO Kreisverbandes <ul style="list-style-type: none">• OGS Violenbachschule (Standort Nord)• Einrichtung Buxelstraße
TOP VII	Schwerbehindertenvertretung
TOP VIII	Fragen, Anregungen, Meinungen



Bericht der Geschäftsführung



Tätigkeitsbericht des Betriebsrates



Betriebsvereinbarung zur Nutzung privater Fahrräder für dienstlich veranlasste Fahrten im AWO KV Gütersloh

Der Kreisverband gewährt seinen MitarbeiterInnen ein Kilometergeld für dienstliche Fahrten mit dem privaten Fahrrad in Höhe von 0,15 € pro Kilometer. Das entspricht den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes, das laut Tarif für uns gültig ist. Die Differenz zwischen der Mindestvergütung von 0,06 € pro Kilometer und 0,15 € zahlt der Kreisverband (freiwillig) seinen MA um die Fahrradnutzung zu fördern. Zur Begründung:

- AWO KV leistet damit einen aktiven Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz
- Die Arbeiterwohlfahrt fördert die Gesundheit und Fitness ihrer MitarbeiterInnen
- Die AWO unterstützt eine zeitgemäße, ressourcenschonende und nachhaltige Mobilität.
- Die Mitarbeiter des AWO Kreisverbandes Gütersloh haben eine Vorbildfunktion und können Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen einen aktiven und positiven Lebensstil glaubhaft nahebringen.
- Das Fahrrad ist das ideale Fortbewegungsmittel im Nahbereich, weil es Interaktion und Kommunikation im Sozialraum ermöglicht.



Tätigkeitsbericht des Betriebsrates

- **Begleitungen zu Gesprächen**
- **Einrichtungsbesuche**



Tätigkeitsbericht des Betriebsrates

Fortbildung: Einkommen und Rente -Altersarmut ist weiblich!

Anbieter: DGB-Bildungswerk

Referenten: Dirk Schuchardt, Ursula Möllenberg

Teilnehmer: Brigitte Kersting, Monika Beckhoff

Inhalt:

- Altersvorsorge von Frauen
- Renteninformation der Deutschen Rentenversicherung
- Antrag auf Kontenklärung
- Wie wirkt sich Arbeitsverdienst, Kindererziehung und Pflege auf die spätere Rente aus



Fortbildung: Tarifvertrag AWO Nordrhein-Westfalen



Für wen?

§ 1 Persönlicher und räumlicher Geltungsbereich

TV gilt für alle Arbeitnehmer/-innen, die Mitglieder der Gewerkschaft ver.di und deren Arbeitgeber mit Sitz im Bundesland Nordrhein-Westfalen Vollmitglied des Arbeitgeberverbandes AWO Deutschland e.V. ist

Ausnahmen:

- Beschäftigte in einer Berufsausbildung
- Leitende Ärzte (Chefärzte) und leitende Angestellte (Geschäftsführung), sofern einzelvertragliche Regelung
- Nicht-ärztliche Beschäftigte, die ein Entgelt erhalten, das um mindestens 10 % über die höchste Entgeltgruppe des TV hinausgeht
- Ehrenamtlich Tätige
- Aktive Mitglieder der AWO, die satzungsgemäße Aufgaben ideeller oder karitativer Art wahrnehmen
- Geringfügig Beschäftigte, deren Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist



Transparenz

- Tarifvertrag schafft Transparenz hinsichtlich Gehalt, Urlaub und anderen Leistungen
- Tarifliche Regelungen schützen vor Benachteiligungen



Planbarkeit

- Gehälter und Rahmenbedingungen (z.B. Arbeitszeit) sind für die Tariflaufzeit festgeschrieben
- Verlässliche Planungsgrößen



Sicherheit

- Tarifvertrag schützt vor willkürlichen Änderungen der Arbeitsverträge oder Änderungskündigungen



Verbindlichkeit

- Tarifvertrag ist rechtlich bindend
- Einklagbarkeit vor dem Arbeitsgericht



Mehrwert

- Tarifverträge bieten mehr als die gesetzlichen Regelungen (z.B. Weihnachtsgeld, Wochenendzuschläge und Ausgleichsregelungen, mehr als die 24 Werktage gesetzlichen Mindesturlaubs)
- Solidarität unter den Beschäftigten durch relative Gleichbehandlung und Transparenz



Arbeitgebervorteil

- Verlässliche Kalkulationsgrundlage was die Gehälter angeht
- Klare und einheitliche Rahmenbedingungen bei Arbeits- und Urlaubszeiten



Ablauf BEM

Was ist eine Stufenweise Wiedereingliederung?

Die Stufenweise Wiedereingliederung ist eine Maßnahme, arbeitsunfähige Beschäftigte nach länger andauernder Krankheit, (6 Wochen und länger) schrittweise an die volle Arbeitsbelastung heranzuführen. Zu diesem Zweck wird, **sofern auch Sie als Arbeitnehmer, eine stufenweise Wiedereingliederung wünschen**, von den Ärzten der Rehabilitationseinrichtung in Abstimmung mit Ihnen Ihrem behandelnden Arzt und gegebenenfalls Betriebsarzt sowie Arbeitgeber ein Stufenplan über Ihre berufliche Belastung aufgestellt.

1. Arbeitsunfähigkeit von mehr als 6 Wochen
2. Erstkontakt mit ArbeitnehmerIn (durch den Arzt)
3. Erstgespräch mit ArbeitnehmerIn (mit Arbeitgeber)
4. Fallbesprechung

(Entscheidung durch ArbeitnehmerIn, stimmt der Maßnahme zu)

5. Durchführung der Wiedereingliederung

Was gilt zu beachten?

Der Verlauf der BEM wird von Ihrem Arzt überwacht. Sollte sich der Beginn der BEM verschieben, muss ein neuer Stufenplan erstellt werden. Über eine Verlängerung der BEM über den festgelegten Zeitpunkt hinaus, entscheidet der Rentenversicherungsträger, nach Vorlage des neuen Stufenplans.



Tarifverhandlungen/ -vertrag

Auszug aus der Tarifeinigung:

- Tarifierhöhung in zwei Schritten - 2,35% ab 01.01.2017 und 2,4% ab 01.11.2017
- Weitere Einkommensverbesserungen für pädagogische Fachkräfte, Kita-Leitungen und Pflegefachkräfte
- Verhandlung über eine neue Entgeltordnung (EGO) verbindlich vereinbart
- Erhöhung der Vergütungen für alle Auszubildenden – 35 Euro ab 01.01.17 und 30 Euro ab 01.11.2017
- Verhandlungsoption für den OGS-Bereich
- ver.di-Vorteilsregelung: 2 zusätzliche freie Tage

(Quelle: <https://dunie.verdi.de/themen/nachrichten/++co++ec6c09b0-04a0-11e7-8177-525400b665de>)

<http://www.agv-awo.de/downloads/tarifvertraege/nrw.php>



Betriebsrat





Einladung zur Fahrradtour

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen

wir vom AWO Betriebsrat möchten gemeinsam mit euch radeln.

Geplant ist eine Tour von etwa 30-35 Kilometern durch das schöne Umland von Gütersloh.

Los geht es bei der AWO Geschäftsstelle und zwar am 12.05.17 um 17.00 Uhr.

Damit wir die ungefähre Teilnehmerzahl einschätzen können, sollten sich Interessierte kurz unter betriebsrat@awo-guetersloh.de melden.

Wir freuen uns auf euch !!!

Euer Betriebsrat



Nachtfußballturnier in Werther

19.05.2017 | 22:00 – 04:00

Anmeldungen: betriebsrat@awo-guetersloh.de



WANTED:

Betriebsrat

Betriebsratswahl 2018



Termin: 01. März bis 31. Mai 2018

Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter, die dem Betrieb am Wahltag angehören

Wählbar sind alle Mitarbeiter,
die dem Betrieb sechs Monate angehören
die das 18. Lebensjahr vollendet haben
auch Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte

Betriebsratsmitglieder
können im Betrieb aktiv mitgestalten
können ihre Interessen und die ihrer Kollegen vertreten
besonderer Kündigungsschutz

Amtszeit: vier Jahre

Zahl der Betriebsratsmitglieder: 11 Personen

WANTED:
Betriebsrat



Praxisfelder des AWO Kreisverbandes



OGS Violenbachschule (Standort Nord)

Mail: ogs-nord@violenbachschule.de

Tel.: 05425 / 93 01 98



WG-Buxelstraße



Stationäre Einrichtung der Jugendhilfe
Veselbstständigengruppe für
unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Räumlichkeiten

- 2 Wohngruppen



Räumlichkeiten

- 2 vollausgestattete Küchen



Räumlichkeiten

- 2 Wohn-/Esszimmer mit Gruppentisch und Fernsehecke



Räumlichkeiten

- Ein Büro und ein Schlafbereitschafts-/Besprechungsraum

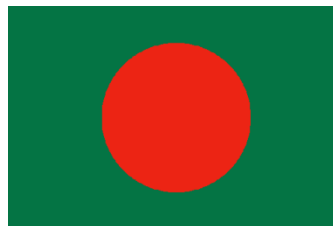


Strukturen

- Fachbereich Jugendhilfe, Beratung und Erziehung
- Tagdienst
 - Annika Rathnau
 - Julia Witowski
 - Elif Ceritlioglu
 - Artur Razlaff
 - Marcel Kay
- Präsenzzeit von 7:45 bis 20:15 Uhr, an 7 Tagen der Woche
- Schlafbereitschaften
- Bezugsbetreuersystem

Die Jugendlichen

- 11 Jugendliche
- 6 Nationalitäten
- Alter: 16 bis 18 Jahre
- Vormünder



Ziele der Verselbstständigung

- Aufbau eines eigenen Lebensumfeldes und einer Lebensperspektive
- Vermittlung von Normen, Werten und Regeln der deutschen Kultur und Ethik
- Planung und Realisierung von schulischer/beruflicher Integration
- Selbstversorgung im hauswirtschaftlichen Bereich
- Verantwortlicher Umgang mit Geld und Sicherstellung sozialrechtlicher Ansprüche
- Klärung und Aufbau von Beziehungen, Beziehungsfähigkeit
- Aktive Freizeitgestaltung
- Bewältigung persönlicher Krisen



Gesetzliche Grundlagen

- §42 SGB VIII (Inobhutnahme)
- §§ 27 (Hilfe zur Erziehung) und 34 (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) SGB VIII
- §41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige)
- § 36 SGB VIII (Hilfeplan)
- AsylbLG

Einrichtung Buxelstraße

Buxelstraße 20

33334 Gütersloh

Tel.: 05241 70 99 899

Mail: buxelstraße@awo-guetersloh.de



Behinderung und Beschäftigung

Schwerbehindertenbeauftragte
der AWO Gütersloh
Gerlinde Heine



Themen

- Definition Behinderung/Schwerbehinderung
- Definition Grad der Behinderung/Schädigung
- Menschen mit Behinderungen im Betrieb
- Möglichkeiten der Arbeitgeber
- Zusammenfassung



Definition Behinderung/Schwerbehinderung

Behinderte nach § 19 SGB III sind körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigte Personen, deren Aussichten am Arbeitsleben [weiter] teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend [d.h. Mehr als 6 Monate] wesentlich gemindert sind und sie deshalb Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen.

Schwerbehinderte nach § 2 Abs. 2 SGB IX sind Menschen mit einem Grad der Behinderung [GdB] ab 50.



Behinderung und Beschäftigung

Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 nicht erlangen, oder nicht behalten können [gleichgestellte behinderte Menschen]

Fragen dazu werden gerne nach Vereinbarung in einem persönlichen Gespräch beantwortet



Definition: Grad der Behinderung / Schädigung

Der Grad der Behinderung und der Grad der Schädigung haben die Auswirkungen von Funktionsbeeinträchtigungen auf alle Lebensbereiche, nicht nur die Einschränkung im Erwerbsleben zum Inhalt.

Sie sind ein Maß für die körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Auswirkungen einer Funktionsbeeinträchtigung aufgrund eines Gesundheitsschadens.



Menschen mit Schwerbehinderungen im Betrieb

- Bevorzugte Einstellung, Beschäftigung
- Kündigungsschutz
- Begleitende Hilfe im Arbeitsleben
- Freistellung von Mehrarbeit
- Eine Woche Zusatzurlaub
- Altersrente mit 60/63



Möglichkeiten der Arbeitgeber

- Zuschüsse für Arbeitshilfen im Betrieb [befristete Probebeschäftigung, technische Veränderung der Arbeitsplatzes etc.]
- Übernahme weitere Kosten
- Zuschüsse an den Arbeitgeber [z.B. Ausbildungszuschüsse – Eingliederungszuschüsse]



Zusammenfassung

- Behinderung, Schwerbehinderung und Gleichstellung sind gesetzlich verankerte Begriffe
- Es gibt eine Reihe von Möglichkeiten, den durch Behinderung entstandenen Nachteil auszugleichen
- Arbeitgeber haben zahlreiche Mittel Arbeitsplätze zu erhalten, umzugestalten oder neu zu schaffen



Gerlinde Heine

Schwerbehindertenvertretung

Mail: gerlinde-heine@web.de

Tel.: 0171 / 75 82 36 5

www.brawo-gt.de



Fragen, Anregungen, Meinungen



Vielen Dank für eure Teilnahme an der Betriebsversammlung!

Betriebsrat AWO Kreisverband Gütersloh

Mail: betriebsrat@awo-guetersloh.de

Tel: 05241 / 90 35 28

Bürozeit: Freitags, 09:00 – 11:00

www.brawo-gt.de



BETRIEBSVERSAMMLUNG



Betriebsrat Kreisverband
Gütersloh e.V.